

Satzung des Vereins CriThink! e.V.

Gesellschaft zur Förderung des kritischen Denkens und Handelns

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.10.2005 in Saarbrücken.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "CriThink! e.V. - Gesellschaft zur Förderung des kritischen Denkens und Handelns".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Stärkung und Etablierung demokratischer, zivilgesellschaftlicher Strukturen und der damit einhergehenden notwendigen Aufklärung über Antisemitismus, die extreme Rechte, Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Verein setzt sich dabei für eine kritische Auseinandersetzung und einen kritischen Umgang mit gesellschaftlichen Ursachen und Folgen von Antisemitismus, der extremen Rechten, Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit ein.
- 2.2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Jugendarbeit und -bildung, Erwachsenenbildung und politische Bildung sowie grenzüberschreitende Projekte in der Saar-Lor-Lux-Region im Sinne der Vereinssatzung.
 - b) Projekte, die der Aufklärung über eine kritischen Auseinandersetzung mit antisemitischen, antidemokratischen, extrem rechten, rassistischen, nationalistischen und fremdenfeindlichen gesellschaftlichen Strukturen dienen.
 - c) Förderung eines kritischen Geschichtsbewusstseins.
 - d) Dokumentation von antisemitischen, fremdenfeindlichen, rassistischen und faschistischen Strukturen und Übergriffen bzw. Gewalttaten im Saarland und angrenzenden Regionen.
 - e) Organisierung und Förderung interkultureller Begegnungen und Partnerschaften.
 - f) Unterstützung von Publikationen im Sinne der Vereinssatzung.
 - g) Vernetzung mit Projekten, Initiativen, Vereinen, selbstorganisierten Gruppen, Netzwerken etc., die sich ebenfalls aktiv mit Themen im Sinne der Vereinssatzung beschäftigen.

§3. Steuerbegünstigung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Dem Verein gehören aktive Mitglieder und Fördermitglieder an.
- 4.2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins bejahen und verbindlich an Aufgaben des Vereins mitarbeiten.
- 4.3. Fördermitglieder können alle Menschen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitragszahlung. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und endet mit der Einstellung der Beitragszahlungen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§6. Mitgliederversammlung

- 6.1.** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 6.2.** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a)** Wahl, Erweiterung und Abwahl des Vorstandes
 - b)** Genehmigung der Rechnungsprüfung und Wahl von zwei Kassenprüfer_innen
Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c)** Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung
 - d)** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e)** Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f)** Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g)** Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 6.3.** Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 6.4.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder dies der Vorstand für notwendig hält.
- 6.5.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 6.6.** Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit einer schriftlichen Einladung mindestens eine Woche zuvor hinzuweisen.
- 6.7.** Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen notwendig sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Mitgliederversammlung wählt dazu eine_n Protokollführer_in.

§7. Vorstand

- 7.1.** Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus 5 oder 7 gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2.** Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit einem Wert über 3000 € muss der gesamte Vorstand handeln.
- 7.3.** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 7.4.** Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- 7.5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.6.** Der jeweilige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit den in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- 7.7.** Die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.8.** Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- 7.9.** Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
- 7.10.** In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind.
- 7.11.** Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
- a)** Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnung.
 - b)** Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c)** Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
 - d)** Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Behörden oder Gerichten gefordert werden, wenn damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist.
 - e)** Einladung und Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes

§8. Satzungsänderungen und Auflösung

- 8.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8.3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9. Heimfallklausel

- 9.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Netzwerk-Selbsthilfe Saar e.V. Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10. Rechnungsprüfung

- 10.1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei Personen zu erfolgen.
- 10.2. Die Kassenprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.3. Die Kassenprüfer_innen erstatten Bericht bei der Mitgliederversammlung.

§11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Die Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften der Satzung sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung in rechtswirksamer Form so zu ergänzen bzw. anzuwenden, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

11.2. Entsprechend ist zu Verfahren, wenn sich bei der Durchsetzung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§12. Geltung der Satzung

Gründungssatzung vom 10.10.2005.

Geändert am 27.02.2006

Geändert am 19.09.2010